



# Gemeindeamt Wiesing

6210 Wiesing, Dorf 19

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wiesing vom 26.01.2022 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

### § 1

#### Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Wiesing erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als jährliche Grabgebühren.

### § 2

#### Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab Euro 26,00
- b) ein Doppelgrab Euro 41,00
- c) ein Dreifachgrab Euro 62,00
- d) ein Wand- und Erdurnengrab Euro 41,00
- f) Platte für das Erdurnengrab Euro 200,00 (einmalig)

### § 3

Bei Umlagungen und Exhumierungen werden die anfallenden Kosten an den Auftraggeber verrechnet.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 29.11.2000 außer Kraft.

Angeschlagen am: 07.02.2022

Abgenommen am: 22.02.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

